

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
75	31.03.2015	Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden	108
76	08.04.2015	Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Altarm-Hembergen	109
77	15.04.2015	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnberg, Abteilung 6, über die RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH	110
78	21.04.2015	Bekanntmachung des Schulverbandes Nördliches Tecklenburger Land; Sitzung der Schulverbandsversammlung am 04.05.2015	114

---

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,80 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt  
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

---

Tel.: 02551 69-0  
Fax: 02551 69-2174  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.eu](http://www.kreis-steinfurt.eu)

Kreissparkasse Steinfurt  
BLZ: 40351060  
Konto: 331  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
BLZ: 403 619 06  
Konto: 43 40 300 200  
IBAN: DE74 403 619 06 4340300200  
BIC: GENODEM1IBB

## 75. Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

- I. Gegen Herrn Giorgi Mtchedlidze, geb. am 25.05.1992 in Khashuri, zuletzt wohnhaft in 45136 Essen, Pregelstr. 1, jetziger Aufenthalt unbekannt, ist ein Bußgeldbescheid des Landrates des Kreises Steinfurt, I/34.4 - Straßenverkehrsamt – vom 05.02.2015 (Az.: 125380703) ergangen.
- II. Gegen Frau Natascha Ehling, geb. am 26.09.1989 in Rheine, zuletzt wohnhaft in 48431 Rheine, Klopstockweg 4, jetziger Aufenthalt unbekannt, ist ein Bußgeldbescheid des Landrates des Kreises Steinfurt, I/34.4 - Straßenverkehrsamt – vom 13.02.2015 (Az.: 125390732) ergangen.
- III. Gegen Herrn Patrik Kandziora, geb. am 07.05.1986 in Münster, zuletzt wohnhaft in 48143 Münster, Neubrückerstr. 28, jetziger Aufenthalt unbekannt, ist ein Bußgeldbescheid des Landrates des Kreises Steinfurt, I/34.4 - Straßenverkehrsamt – vom 26.03.2015 (Az.: 125383907) ergangen.
- IV. Gegen Frau Vivien Kloppenborg, geb. am 19.09.1986 in Gronau, zuletzt wohnhaft in 48429 Rheine, Elter Str. 11, jetziger Aufenthalt unbekannt, ist ein Bußgeldbescheid des Landrates des Kreises Steinfurt, I/34.4 - Straßenverkehrsamt – vom 11.03.2015 (Az.: 125390820) ergangen

Die Bescheide werden durch Aushang einer Benachrichtigung an der hierfür bestimmten Stelle im Kreishaus gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Sie können im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 3008 während der allgemeinen Dienststunden empfangen werden.

Steinfurt, 31.03.2015

KREIS STEINFURT  
Der Landrat

Kreis Steinfurt 13/2015/75

## **76. Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Altarm-Hembergen**

In der Flurbereinigung Altarm-Hembergen werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 32 des Flurbereinigungs-gesetzes -FlurbG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, für die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Flurstücke wie folgt festge-stellt:

1. Die Ergebnisse der Wertermittlung werden so festgestellt, wie sie vom 04.09.2014 bis zum 12.09.2014 ausgelegt haben und wie sie im Anhörungs-termin am 25.09.2014 erläutert worden sind.
2. Die Wertermittlung einzelner Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen ist nach der Auslegung aufgrund von begründeten Einwendungen der Beteiligten geän-dert worden. Hierzu wurden die von den Beteiligten gegen die Wertermittlung er-hobenen Einwendungen von der Flurbereinigungsbehörde überprüft und, so-weit diese begründet waren, durch Änderung der Wertermittlung ausgeräumt. Soweit diese Nachweisungen zur Behebung begründeter Einwendungen der Beteiligten geändert worden sind, wurden die betroffenen Beteiligten im Anhö-rungstermin oder durch schriftliche Benachrichtigung unterrichtet. Ansonsten wurden die Einwendungen zurückgewiesen.

### **Gründe**

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Damit die Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren Altarm-Hembergen mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Verfah-ren eingebrachten alten Grundstücke zu ermitteln. Dies erfolgte so, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes ermittelt wurde (§27 ff. FlurbG).

Die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus-gelegen und sind ihnen in dem Anhörungstermin erläutert worden. Begründete Ein-wendungen gegen die Wertermittlung wurden berücksichtigt. Nach § 32 FlurbG sind die Ergebnisse der Wertermittlung nach der Behebung begründeter Einwendungen durch die Flurbereinigungsbehörde festzustellen. Sie sind Grundlage für die Berech-nung des Abfindungsanspruches der Beteiligten und damit Grundlage für den Flurbereinigungs-plan.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Feststellung der Wertermittlung ist innerhalb eines Monats nach Bekannt-gabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist bei der

**Bezirksregierung Münster  
Dezernat 33 Ländliche Entwicklung/Bodenordnung  
- Flurbereinigungsbehörde-  
Leisweg 12, 48653 Coesfeld**

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Im Auftrag  
**gez. Birgit Kehl**

(LS)

Bezirksregierung Münster  
Dez. 33 -Flurbereinigungsbehörde

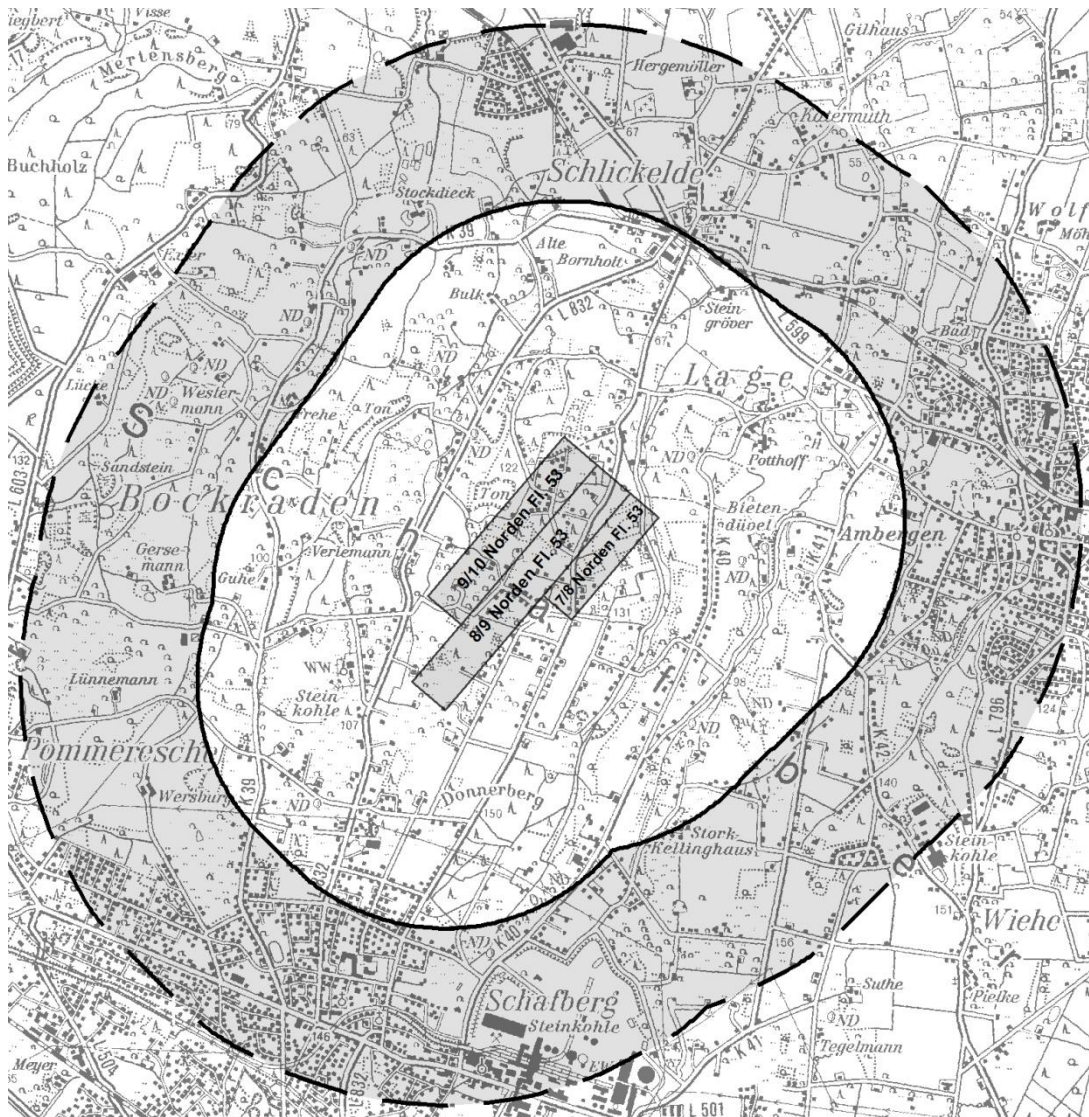
48653 Coesfeld, 08.04.2015  
Leisweg 12  
Tel.: 02541/911-156

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren  
Altarm-Hembergen  
Az.: 33.7 - 4 10 06-**



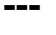

Kreis Steinfurt 13/2015/76

## 77. Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, über die RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH

Die RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH plant im Bereich der Gemeinde Mettingen und der Stadt Ibbenbüren ab März 2016 weiter Steinkohle abzubauen.



### Legende:

-  Abbauflächen der Bauhöhen 7/8 Norden im Flöz 53, 8/9 Norden im Flöz 53 und 9/10 Norden im Flöz 53
-  Prognostizierte Grenze des Bereiches der bergbaulichen Einwirkungen (Grenzwinkel  $\gamma = 50$  gon)
-  Grenze des erweiterten Betrachtungsraums (Grenzwinkel  $\gamma = 50$  gon zuzüglich 1000 m)
-  Erweiterter Betrachtungsraum

Im Bereich der bergbaulichen Einwirkungen dieses Abbaus können Bergschäden entstehen. Auftretende Schäden werden zwar auch weiterhin nach den berggesetzlichen Vorschriften durch den Bergbauunternehmer reguliert, d. h. der Bergbauunternehmer ist wie bisher zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.03.1989 -4 C 36.85- („Moers-Kapellen-Urteil“) hat aber die Bergbehörde außerdem sicherzustellen, dass bei „Eigentumsbeeinträchtigungen an der Oberfläche von einigem Gewicht, mit denen nach Lage der Dinge mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist“, die so betroffenen Grundeigentümer rechtzeitig ihre Einwendungen bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, vorbringen können.

Eigentumsbeeinträchtigungen an der Oberfläche von einigem Gewicht, d. h. solche, die über kleinere und mittlere Schäden im üblichen Umfang hinausgehen, können mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit insbesondere in folgenden Fällen eintreten:

1. in Bereichen vorhandener oder zu erwartender Unstetigkeitszonen,
2. in Bereichen, in denen bei baulichen Anlagen unter Berücksichtigung der Vorbelastung eine maximale Gesamtschiefelage von mindestens 30 mm/m zu erwarten ist,
3. darüber hinaus bei geringeren Einwirkungen in besonders gelagerten Einzelfällen (z. B. Gewerbebetrieben, wenn eine Betriebseinstellung oder nachhaltige – unterbrechung zu erwarten ist, oder bei Gebäuden, die besonderen bergbaulichen Beanspruchungen, etwa durch wechselnde Schiefelagerrichtungen, ausgesetzt waren).

Eingehende Prüfungen der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie, haben ergeben, dass möglicherweise über die ursprünglich prognostizierte Grenze des Bereichs der bergbaulichen Einwirkungen hinaus, und zwar in einem Bereich von bis zu 1000 m, geringfügige Bodenbewegungen auftreten können.

Daher wird hiermit auch den Personen, deren Oberflächeneigentum in dem entsprechend erweiterten Betrachtungsraum (siehe Abbildung) liegt, die Möglichkeit gegeben, Einwendungen gegen den beantragten Abbau zu erheben.

Unterlagen über den geplanten Kohleabbau und dessen voraussichtlichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche können von den betroffenen Oberflächeneigentümern (s. Kartenausschnitt) im Zeitraum vom 27. April bis 27. Mai 2015 im

Rathaus der Gemeinde Mettingen  
Zimmer 201  
Markt 6 - 8  
49497 Mettingen

im

Rathaus der Stadt Ibbenbüren  
Zimmer 731  
Alte Münsterstraße 16  
49477 Ibbenbüren

und im

Rathaus der Gemeinde Recke  
Zimmer 120  
Hauptstraße 28  
49509 Recke

eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Mettingen sind:

Montag – Freitag	8:00 Uhr - 12:30 Uhr
Montag – Mittwoch	14:30 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag	14:30 Uhr - 17:30 Uhr
Und nach Vereinbarung	

Die Öffnungszeiten des Rathauses der Stadt Ibbenbüren sind:

Montag, Mittwoch und Freitag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr – 16 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr – 18:00 Uhr

Die Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Recke sind:

Montag – Mittwoch	8:30 Uhr - 12:00 Uhr und 14:30 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag	8:30 Uhr - 12:00 Uhr und 14:30 Uhr - 17:30 Uhr
Freitag	8:30 Uhr - 12:00 Uhr

Einwendungen gegen den geplanten Kohleabbau können bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund, schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 25. Juni 2015 eingereicht werden.

Verspätet erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dortmund, den 15.04.2015

gez. Winkelmann  
(Dezernent)

Kreis Steinfurt 13/2015/77

## **78. Bekanntmachung des Schulverbandes Nördliches Tecklenburger Land; Sitzung der Schulverbandsversammlung am 04.05.2015**

Die nächste öffentliche Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Nördliches Tecklenburger Land findet am **Montag, dem 04.05.2015 um 16.00 Uhr in der Barbara-Schule** in Mettingen, Wieher Kirchweg 78, statt.

### Tagesordnung:

1. Niederschrift der letzten Sitzung vom 27.10.2014
2. Benennung eines Mitgliedes, das die Niederschrift der laufenden Sitzung mitunterzeichnet
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen
4. Jahresrechnung 2014
5. Haushaltssatzung für das Haushalt 2015
6. Auflösung des Schulverbandes Nördliches Tecklenburger Land zum 31.07.2015
7. Entwicklung der Förderschulen im Kreis Steinfurt
8. Darstellung der schulischen Situation durch die Schulleiterin Frau von Bargen
9. Anfragen und Mitteilungen

Mettingen, 22.04.2015

Der Vorsitzende der  
Schulverbandsversammlung  
des Schulverbandes  
Nördliches Tecklenburger Land  
gez. B e r t m e r

Kreis Steinfurt 13/2015/78